

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-027/13
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 18.12.2013

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	19.11.2013	☒ Umwelt	03.12.2013
☒ Haushalt und Finanzen	10.12.2013	☒ Hauptausschuss	11.12.2013
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	05.12.2013	☒ Stadtverordnetenversammlung	18.12.2013
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	12.12.2013
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	04.12.2013	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

4. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus mit der Entgeltliste

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

4. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus mit der Entgeltliste ab 01.01.2014

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: _____ TOP: _____

Anzahl der **Ja**-Stimmen: _____

Anzahl der **Nein**-Stimmen: _____

Anzahl der **Stimmenthaltungen**: _____

Problembeschreibung/Begründung:**1. Problembeschreibung:**

Mit der Abwassersatzung als sogenannte Rumpfsatzung ist im Rahmen der rechtlich zulässigen Regelungen im Land Brandenburg die privat-rechtliche Ausgestaltung der Aufgabendurchführung mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen, hier in Gestalt der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus, möglich. Das Ortsrecht der Stadt Cottbus in Gestalt der Abwassersatzung für die Realisierung der hoheitlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge, hier die Abwasserbeseitigung durch den Aufgabenträger Stadt Cottbus, und die Vertragsbedingungen für die privat-rechtliche Ausgestaltung der Durchführung der Abwasserbeseitigung in Form der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus unterliegen ständigen Veränderungen.

Der Stadtteil Kiekebusch unterliegt dem Satzungsrecht des Abwasserzweckverbandes Cottbus-Süd-Ost.

Am 30.11.2011 wurde die 3. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus mit der Entgeltliste, Beschluss - Nr. II-018-33/11, beschlossen. Die Entgelte wurden im Jahr 2011 mittels einer Zweijahreskalkulation für die Jahre 2012 und 2013 kalkuliert. Für die Entgelte des Jahres 2014 ist nun eine neue Entgeltkalkulation zu erarbeiten.

Die ALBA Cottbus GmbH hat für das Jahr 2014 für die Transportleistungen eine Preisanpassung nach der Preisgleitklausel von -1,69% gegenüber dem Jahr 2013 angezeigt. Weiterhin werden für das Jahr 2014 Mengenänderungen in den einzelnen Sparten prognostiziert und es entstehen höhere Gesamtkosten für die Durchführung der Abwasserbeseitigung (z.B. höhere Verwaltungskosten).

Aus der Abrechnung der LWG des Jahres 2011 ergaben sich erhebliche Nachberechnungen und Korrekturen der Entgelteinnahmen in den Jahren 2009 und 2010, die mit der Umstellung der Abrechnungssystematik zur Vereinheitlichung des Kalkulationszeitraumes mit dem Erhebungszeitraum und dem Kalenderjahr einhergingen. Weiterhin ergab die Betriebsabrechnung des Jahres 2011 in den einzelnen Sparten der Abwasserentsorgung Unter- und Überdeckungen, die im Entgelt 2014 zu berücksichtigen sind.

Im Ergebnis der Kalkulation sind nachfolgende Entgelte anzupassen:

Sparte	Einheit	Entgelt 2010	Entgelt 2011	Entgelt 2012/ 2013	Entgelt 2014	Veränderung	%
Schmutzwasserableitung							
u.-behandlung	€/m ³	3,96	3,70	2,81	2,81	0	0
direkte Einleitung KA	€/m ³	1,03	0,91	1,05	1,02	-0,03	-2,9
Niederschlagswasser	€/m ²	1,16	1,08	1,05	0,89	-0,16	-15,2
GWA unbehandelt	€/m ³	1,16	0,48	1,02	1,02	0	0,0
GWA behandelt	€/m ³	0,89	0,63	0,77	1,00	0,23	29,9
ASG Wohngr./ZASG	€/m ³	6,85	7,52	7,77	9,92	2,15	27,7
ASG Kleingärten	€/m ³	23,98	23,22	23,29	23,91	0,62	2,7
KKA	€/m ³	11,55	6,58	14,77	29,69	14,92	101,0

Die Beitragseinzahlungen aus der Veranlagung von Kanalanschlussbeiträgen sind bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage kostenmindernd zu berücksichtigen.

Mit der weiteren Erhöhung des Anschlussgrades entsprechend der Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes erfolgt eine Überprüfung zur Einführung eines Einheitsentgeltes für die kanalgebundene Schmutzwasserbeseitigung und für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben/zentralen abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewergrundstücken.

Fortsetzung auf Seite 4 → 2. Lösungsvorschlag

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ NeinErgebnishaushalt: 053 538 010/ 10000 4... diverse, 5.... diverse

Erträge: 13.561.892,27 € für 2014;

Aufwand: 18.145.928,45 € für 2014,

Finanzhaushalt: 053 538 010/ 10000 6... diverse, 7.... diverse

Einzahlungen: 13.561.892,27 € für 2014;

Auszahlungen: 18.145.928,45 € für 2014,

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Ergänzung zu den Erträgen und Einzahlungen:

Es werden Erträge und Einzahlungen in Höhe von 13.561.892,27 € in der Kalkulation ermittelt. Davon betragen die Erträge aus Benutzungsentgelten 13.554.292,27 € und 7.600 € aus Verwaltungsgebühren.

Aufwand entsteht in einer Höhe von 18.145.928,45 €, welcher gleichzeitig der Höhe der Auszahlungen und den direkten Kosten der Abwasserentsorgung entspricht.

Es ergeben sich aus der Kalkulation kostendeckende Entgelte in Höhe von 13.554.292,27 € im Jahr 2014. In gleicher Höhe ergeben sich die ansatzfähigen Kosten in der jeweiligen Jahresscheibe. Der Haushalt 2014 ist entsprechend der erstellten Kalkulation (BAB 2014) anzupassen.

3. Folgekosten:

Fortsetzung Seite 2

2. Lösungsvorschlag**4. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus**

Das Entgeltaufkommen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage soll die Kosten der Abwasserbeseitigung decken. Auf der Grundlage der Entgeltkalkulation (Anlage 2 ff) werden die kostendeckenden Entgelte in der Entgeltliste als Anlage zur AEB-A eingearbeitet.

Durch den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der AEB-A und der Entgeltliste wird die 4. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus notwendig (Anlage 1).

Mit der vorliegenden Entgeltkalkulation wird das Nutzungsentgelt für das Jahr 2014 ermittelt. Damit erfolgt ein Umstieg von einer Zweijahreskalkulation für die Leistungsjahre 2012 und 2013 auf eine Einjahreskalkulation im Jahr 2014, da genauere Prognosen hinsichtlich der Mengenentwicklungen in den Sparten möglich sind.

Im Jahr 2014 unterschreitet der Anteil der Grundstücke mit einer abflusslosen Sammelgrube / zentralen abflusslosen Sammelgrube den Wert von 10 % an der Summe der Gesamtanzahl der Grundstücke im Satzungsgebiet. Die Einführung eines Einheitsentgeltes für die kanalgebundene Schmutzwasserbeseitigung und für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben / zentralen abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken wäre mit einem erheblichen Rechtsrisiko verbunden. Das VG Cottbus hat in seiner Entscheidung vom 17.12.2010 (VG 6 L 55/10) darauf hingewiesen, dass es in Rechtsprechung und Literatur eine strittige Frage ist, ob die dezentrale Abwasserentsorgung mit der leitungsgebundenen Abwasserentsorgung im Sinne einer einheitlichen Erhebung von Entwässerungsabgaben unter Anwendung desselben Maßstabes und Gebührensatzes zusammengefasst werden kann.

Für das Land Brandenburg ist jedoch derzeit keine Rechtsprechung bekannt, die die Zulässigkeit einer einheitlichen Gebühr bejaht. Auch in anderen Bundesländern ist keine einheitliche „Linie“ erkennbar. Tendenziell geht die Rechtsprechung im Bereich der Abwasserbeseitigung eher vom Erfordernis einer Gebührentrennung aus. Damit besteht für die Stadt Cottbus die Gefahr, dass nach Auffassung der Gerichte ein einheitliches Entgelt nicht zulässig ist. Dann könnten die Entgeltforderungen insgesamt, also auch für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nicht durchgesetzt werden. Aus diesem Grund wird zum heutigen Zeitpunkt von einer Einführung eines einheitlichen Entgeltes im Gebiet der Stadt Cottbus abgeraten.

3. Begründung:

Grundlage der Entgeltkalkulation sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 [Nr.18]), und die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Inneren zum KAG (VV-KAG) vom 28. Dezember 2010.

Kurzdarstellung:

Die Entgelte für das Jahr 2014 wurden durch eine Kalkulation (kostendeckend – siehe HSK ab 2001 als Konsolidierungsmaßnahme) neu ermittelt. Die jeweiligen Kostenentwicklungen der vertraglich vereinbarten Entgelte (LWG und ALBA), der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten werden hierbei berücksichtigt (vgl. **Tabelle 1**). Für die Mengenansätze werden die Werte der vergangenen Jahre, die Vorausschau 2014 und die heute schon erkennbaren Veränderungen als Ansatz gewählt (vgl. **Tabelle 2**).

Nach dem Abwasserbeseitigungskonzept, Fortschreibung 2011 soll die kanalseitige Erschließung in den Ortsteilen zeitlich schneller vorangetrieben und im Jahr 2014 abgeschlossen werden. Es ist jedoch erkennbar, dass sich hinsichtlich der Fertigstellung der Neubaumaßnahmen zeitliche

Verzögerungen ergeben. Im Jahr 2014 unterschreitet der Anteil der Grundstücke mit einer abflusslosen Sammelgrube/zentralen abflusslosen Sammelgrube den Wert von 10 % an der Summe der Gesamtanzahl der Grundstücke im Satzungsgebiet. Aus diesem Grund wurde geprüft, ob ab dem Jahr 2014 ein Einheitsentgelt für die zentrale leitungsgebundene Abwasserentsorgung und die mobile Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und zentralen abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken eingeführt werden kann, was auf Grund der derzeit bestehenden Rechtsrisiken nicht empfohlen werden kann.

Im Ergebnis der Kalkulation ergibt sich für die Entgelte der Sparten der **mobilen Entsorgung** im Jahr 2014 eine **Erhöhung** (vgl. **Tabelle 3**). Die Ursache ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die zu berücksichtigende Unterdeckung aus dem Jahr 2011 einschließlich der Nachberechnungen und Korrekturen die Sparten zusätzlich mit Kosten belasten und die Kosten auf eine geringer werdende Menge kalkuliert werden. Weiterhin bewirkt die Mengenverringeringung durch die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes eine Kostensteigerung der spezifischen Entsorgungskosten entsprechend der vertraglichen Bindungen mit der ALBA Cottbus GmbH. Entsprechend des § 18 Abs. 7 des Vertrages mit der ALBA Cottbus GmbH wurden die Entsorgungsentgelte im Einvernehmen mit der ALBA Cottbus GmbH angepasst.

Dennoch ergibt sich ein **Entgelterhöhung** für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben (**ASG**) von derzeit 7,77 €/m³ auf **9,92 €/m³**. Ohne die Anrechnung der Unterdeckung aus dem Jahr 2011 und der Nachberechnungen würde das Entgelt 8,70 €/m³ betragen.

Das Entgelt für die mobile Entsorgung des nicht separiertem **Klärschlammes aus Kleinkläranlagen** erhöht sich durch die Berücksichtigung der Unterdeckung aus dem Jahr 2011 von 14,77 €/m³ im Jahr 2012/2013 auf **29,69 €/m³** im Jahr 2014. Dies betrifft ca. 400 Eigentümer von Kleinkläranlagen, die durchschnittlich 1 mal im Jahr 1,5 m³ nicht separierten Klärschlamm aus der Kleinkläranlage entsorgen lassen.

Das Entgelt für die mobile Entsorgung von Schmutzwasser aus den **Kleingartenanlagen** steigt um 2,7 % von 23,29 €/m³ auf **23,91 €/m³**.

In den **kanalgebundenen** Sparten zeigt sich in der Sparte Schmutzwasserableitung und –behandlung ein gleichbleibendes Entgelt mit 2,81 €/m³ und der Sparte Niederschlagswasserbeseitigung eine **Entgeltreduzierungen** (vgl. **Tabelle 4**).

Positiv auf die Entgeltentwicklung in der Sparte **Schmutzwasser kanalgebunden** wirken sich die **Mengenerhöhungen** aus. Kostenreduzierend wirken sich ebenfalls die Beitragseinzahlungen (Schätzung) aus der Beitragsveranlagung aus, die bei der Kalkulation der Entgelte zu berücksichtigen sind. Nach § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG bleibt der aus Beiträgen aufgebrauchte Eigenkapitalanteil bei der Ermittlung der Verzinsung und der Abschreibungen außer Betracht.

Nach Berücksichtigung aller Abzugspositionen ergibt sich ein Entgelt **von 2,81 €/m³**.

In der Sparte **Niederschlagswasser** wirkt sich die Überdeckung aus dem Jahr 2011 entgeltmindernd mit einer **Reduzierung** um 15,24 % auf **0,89 €/m²** aus.

Eine Entgelterhöhung ist in der Sparte Grundwassereinleitungen aus Grundwasserabsenkungen (GWA) behandelt zu verzeichnen, die auf Kostenerhöhungen und die Anrechnung einer Unterdeckung aus dem Jahr 2011 in dieser Sparte zurückzuführen ist.

Das Entgelt für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen bleibt im Jahr 2014 stabil.

3.1 Grundlagen der Kalkulation

Bei den Entgeltanpassungen für das Jahr 2014 sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
Leistungsverträge mit den Firmen Lausitzer Wasser GmbH & Co KG sowie der ALBA Cottbus GmbH.

Tabelle 1: Vergleich der Kostenentwicklung in €					
	2010	2011	2012	2013	2014
Zahllast an LWG aus Vertrag Cottbus	16.057.216,21	16.127.183,02	16.404.634,47	16.460.951,64	16.357.153,83
Zahllast ALBA Cottbus	726.374,25	794.723,96	729.767,20	571.605,00	625.945,13
(Notentsorgung)	(1.982,75)	(2.120,80)	(2.242,90)	(2.307,80)	(2.032,52)
+ Ortsteile Groß Gaglow und Gallinchen	34.870,75	40.341,35	40.890,25	47.473,25	48.775,97
Verwaltungskosten Kalkulation einschließlich Niederschlagswasser- und Abwasserabgabe	751.670,76	925.501,36	1.307.584,07	1.307.868,32	1.753.193,86
Kosten Betrieb 53801 an LWG	14.625.056,89	14.693.897,04	14.865.781,27	14.915.086,65	14.991.594,59
davon Betrieb	13.588.415,76	13.431.213,02	13.738.003,85	13.716.559,74	13.731.162,75
davon SKF	1.036.641,13	1.262.684,02	1.127.777,42	1.198.526,91	1.260.431,84
Investitionen					
+ Stadtteile Groß Gaglow und Gallinchen	706.673,00	685.467,00	734.467,00	734.467,00	731.620,00
Summe Kosten der Abwasserentsorgung (gemäß BAB siehe Anlage)	16.846.628,40	17.142.051,51	17.680.732,69	17.578.808,02	18.147.778,52

3.2 Unterlagen, die der Kalkulation zugrunde lagen

Die Kalkulation erfolgte auf der Basis folgender Unterlagen:

1. Kostenaufgliederung des Marktpreises Betrieb der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG gemäß Anpassungsverlangen entsprechend § 10 des Abwasserbeseitigungsvertrages auf Basis Äquivalenzziffernrechnung nach Abwassersparten für das Jahr 2014
2. Spartenzuordnung des Selbstkostenfestpreises (SKF) Investitionen
3. Betreiberentgelte gem. Anlage zu § 12 der Betreiberverträge für die Stadtteile Groß Gaglow und Gallinchen
4. Betriebsabrechnung 2011 (Betrieb 53801 Abwasserbeseitigung)
5. Preisangebot des beauftragten Dritten ALBA für den Fäkalientransport 2014 einschließlich des Anpassungsangebotes
6. Berechnung der Kosten der Verwaltung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten-erstattung
7. Berechnungen folgender Abgaben an das Land Brandenburg
 - Abwasserabgabe für Schmutzwasser
 - Abwasserabgabe für Kleineinleitungen
 - Niederschlagswasserabgabe

3.3 Entgelt für die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG

In der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2003 (OB-016-IV-01AOT/03) wurde beschlossen, für die Leistungen der Abwasserentsorgung ein privatrechtliches Entgelt zu erheben. Dieser Beschluss stand im engen Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Abwasserbeseitigungsvertrages am

15.01.2004 und den darin vereinbarten Prämissen für die Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG auf der Grundlage dieses Vertrages und im Namen und für Rechnung der Stadt (§1 Abs.1 dieses Vertrages).

- Hinsichtlich der Entgeltregelungen wurde im § 10 dieses Vertrages für die Jahre 2004-2007 ein fester Betrag vereinbart. Eine erste Entgeltanpassung war erstmals zum 01.01.2008 möglich und wurde auf der Grundlage der Regelungen des Abwasserbeseitigungsvertrages durch die LWG vorgelegt für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Cottbus ohne die Stadtteile Groß Gaglow und Gallinchen einschließlich der Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze. Ein weiteres Anpassungsverlangen vom 15.12.2011/08.01.2012 wurde für die Jahre 2012-2015 entsprechend der vertraglichen Regelungen und unter Berücksichtigung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Cottbus im Jahr 2011 vereinbart.

Durch diese Entgeltanpassung entsteht ein Mehrbedarf für die Kosten der Abwasserbeseitigung ab dem Jahr 2007 mit nachfolgenden Werten:

von Jahr bis Jahr	Mehrbelastung in €	kumuliert in €
2007-2008	834.563,66	
2008-2009	56.705,88	891.269,54
2009-2010	101.141,67	992.411,21
2010-2011	69.966,81	1.062.378,02
2011-2012	277.451,45	1.339.829,47
2012-2013	56.317,17	1.396.146,64
2013-2014	-103.797,81	1.292.348,83

Hier nicht eingerechnet sind die Stadtteile Gallinchen und Groß Gaglow. Diese Kosten sind gesondert dargestellt.

- Bei der Kalkulation der Entgelte bleibt der Kostenanteil für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze in Höhe von 1.471.289,85 € außer Ansatz.

3.4 Entgelt ALBA

Für die an die ALBA Cottbus GmbH zu entrichtenden Entgelte sind die Vereinbarungen entsprechend Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag vom 11.11.2005 (StVV-Beschluss II-035-05 vom 29.08.2005) mit der ALBA Cottbus GmbH (ehemals COSTAR GmbH) verbindlich. Ab dem Jahr 2008 wurden die drei Bestandteile des an die ALBA zu zahlenden Entgeltes für die mobile Entsorgung (Entleerung und Transport) zu einem Preis/m³ im 1. Anpassungsvertrag zusammengefasst. Mit dem 2. Anpassungsvertrag im Jahr 2009 wurde diese Kostenverteilung auf ein realistisches Verhältnis entsprechend der vorliegenden Datenbasis und unter Beachtung der vereinbarten Preisgleitklausel angepasst.

Auf Grund der anzuwendenden Preisgleitklausel (Veränderung Index Personalkosten, Kraftstoffkosten, technische Kosten) verringern sich die spezifischen Mengenpreise für den Transport im Jahr 2014 um 1,69 % im Vergleich zum Jahr 2013.

Der Mengenkorridor ist ein weiterer entscheidender Faktor für die Ermittlung der Gesamttransportkosten. Der spezifische Entsorgungspreis verringert sich mit steigender Abwassermenge. Bei einer Verringerung der Transportmenge steigt der spezifische Transportpreis.

Im Rahmen der Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes erfolgt durch die Neubaumaßnahmen die Erschließung der nach dem Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen Straßen eine ständige Erhöhung des Anschlussgrades. Diese Erschließung führt dazu, dass sich die mobil zu entsorgenden Mengen reduzieren. Nach dem Abwasserbeseitigungskonzept ist vorgesehen, die Erschließung im Jahr 2014 zu beenden.

Die Einschätzung des Mengenkorridors für die mobile Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben (ASG) in Wohn- und Gewerbestandorten, aus zentralen abflusslosen Sammelgruben (ZASG) in Wohnungsbaustandorten und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (KKA) erfolgte in Abstimmung mit der LWG entsprechend der in der Vergangenheit

vorliegenden Verhältnisse zwischen den Mengen nach dem Frischwassermaßstab und der mobil entsorgten Menge. Die Menge nach dem Frischwassermaßstab wurde durch die LWG unter Berücksichtigung der weiteren Erschließung nach dem Abwasserbeseitigungskonzept entsprechend der Ist-Menge aus dem Jahr 2012 geschätzt. Mit einem prozentualen Anteil von der Frischwassermenge in Höhe von 80% für die Stadt Cottbus und 78% für die Ortsteile Groß Gaglow und Gallinchen wurde für die mobile Entsorgung ein Mengenkorridor bis 85.000 m³ (80.119 m³) für 2014 in der Kalkulation zum Ansatz gebracht. Mit der Verringerung der mobil zu entsorgenden Menge im Jahr 2014 steigt das spezifische Entsorgungsentgelt, welches an die ALBA Cottbus GmbH zu zahlen ist.

Im Bereich der Kleingartenanlagen und Wochenendsiedlungen wird eine Abwassermenge von 1.650 m³ für 2014 erwartet.

Entsprechend des § 18 Abs. 7 des Vertrages mit der ALBA Cottbus GmbH wurden die Transportentgelte im Einvernehmen mit der ALBA Cottbus GmbH angepasst.

3.5 Mengenansätze

Bei den Mengenansätzen wurden im Bereich der kanalgebundenen Entsorgung die Mengen, die sich aus den Abrechnungen der letzten Jahre und der Vorausschau der Mengenentwicklung für die Jahre 2013 bis 2014 ergeben, in der Kalkulation zu Grunde gelegt.

Die Erhöhung des Anschlussgrades entsprechend des Abwasserbeseitigungskonzeptes wurde im Rahmen der Mengenermittlung für die leitungsgebundene Schmutzwasserentsorgung berücksichtigt.

Tabelle 2: Geplante Menge und Vergleich mit den Vorjahren											
Sparte	Menge neinhe it	Ist 2009	Ist 2010	Plan 2011	Ist 2011	Plan 2012	Ist 2012	Plan 2013	Plan 2014	Veränder ung 2013 zu 2014	Veränder ung Ist 2012 zu 2014
SW- Ableitung+ Behandlung	Tm³	3.620,1	3.862,3	3.574,0	3.632,2	3.567,0	3.722,3	3.569,0	3.656,0	87,0	- 66,3
Direkteinleiter	Tm³	0,1	-	1,0	-	1,0	-	1,0	1,0	-	
ZASG und ASG	Tm³	138,2	161,0	139,6	131,1	112,2	129,1	75,2	99,3	24,1	- 29,8
ASG-Kleingärten	Tm³	1,7	1,7	1,8	1,7	1,7	1,6	1,7	1,7	- 0,0	0,0
KKA	Tm³	1,1	0,5	1,1	0,5	1,0	0,4	1,0	0,8	- 0,2	0,4
GWA-behandelt	Tm³	118,8	69,2	7,0	0,0	1,0	-	1,0	1,0	-	
GWA unbehandelt	Tm³	1,3	0,4	1,0	179,9	1,0	-	1,0	1,0	-	
NW Grundstücke	Tm³	1.439,1	1.440,1	1.424,4	1.403,9	1.413,6	1.437,9	1.399,4	1.425,0	25,6	- 12,9
NW Grundstücke (Fläche)	Tm²	2.524,8	2.526,5	2.499,0	2.462,9	2.480,0	2.522,6	2.455,0	2.500,0	45,0	- 22,6
NW TSA (Fläche)	Tm²	1.816,2	1.825,1	1.816,6	1.821,5	1.838,4	1.809,1	1.838,4	1.810,0	- 28,4	0,9
Menge in Tm³ *		5.320,5	5.535,3	5.149,9	5.349,3	5.098,5	5.291,3	5.049,3	5.185,8	136,5	- 108,6
* ohne Straßenentwässerung											
Mengen inkl. der Stadtteile Groß Gaglow und Gallinchen											

Wie die Mengenentwicklung aus den vergangenen Jahren zeigt, ergeben sich für die kanalgebundenen Entsorgungsmengen höhere Istmengen, als die angesetzten Planmengen.

In 2014 wird eine Mengenerhöhung von 87.000 m³ eingeschätzt, welche aus der Erhöhung des Anschlussgrades durch die Erweiterung (Neubau) der zentralen leitungsgebundenen Abwasserbeseitigungsanlage resultiert.

Durch den Wegfall der Einleitung von vorbehandeltem Grundwasser aus der Sanierungsmaßnahme auf dem Gelände des Potsdamer Chemiehandels wird diese Entsorgungsleistung lediglich mit einer Einleitmenge für den Havariefall von 1.000 m³ vorgehalten. Auch die Einleitung von unbehandeltem Grundwasser wird im Jahr 2014 lediglich als Vorhalteposition mit 1.000 m³ geplant, da nicht eingeschätzt werden kann, bei welchen Baumaßnahmen mit einer Grundwasserabsenkung eine Einleitung in die öffentliche Einrichtung notwendig wird.

Im Bereich der mobilen Entsorgung basierten die bisherigen Mengenannahmen in der Sparte zentrale abflusslose Sammelgruben (ZASG) und abflusslose Sammelgruben (ASG) auf den Einschätzungen der LWG hinsichtlich des Frischwasserverbrauches (zugeführtes Frischwasser – Absetzung nicht eingeleitetes Frischwasser) für die zu entsorgenden Grundstücke. In der Kalkulation 2014 wird von einem Anteil von ca. 80% vom Frischwasserverbrauch ausgegangen. Aus der Tabelle 2 wird ersichtlich, dass die tatsächlich in 2011 erzielten Mengen nach dem Frischwassermaßstab mit einem Wert von 8.500 m³ unter den Schätzungen lagen, was zu einer Unterdeckung in dieser Sparte im Jahr 2011 führte.

Weiterhin ist für die Kalkulation 2014 von einer Mengenreduzierung in Höhe von 29.800 m³ durch die in den Ortsteilen stattfindende kanaltechnische Erschließung auszugehen. Vergleicht man die Jahre 2012 mit dem Jahr 2014 zeigt sich eine Mengenreduzierung von nahezu 23%. Nach dem Abwasserbeseitigungskonzept müsste diese Mengenreduzierung jedoch noch höher ausfallen. Es ist jedoch derzeit zu erkennen, dass die Fertigstellung der Neubaumaßnahmen auf Grund von zeitlichen Verzögerungen nicht in der vorgesehenen Jahresscheibe fertiggestellt werden kann. Die Mengenplanung berücksichtigt diese zeitliche Verzögerung.

3.6 Verwaltungskosten

In den Verwaltungskosten sind die Sach- und Personalkosten für das gesamte Satzungsgebiet enthalten sowie die an das Land Brandenburg zu zahlenden Abwasserabgaben. Im Vergleich zur Kalkulation 2012/13 steigen die Personalkosten von 702.030 € auf 1.150.379,86 € jeweils im Jahr 2014. Insgesamt ergeben sich in der allgemeinen Verwaltungskostenstelle Kostenerhöhungen für Personal- und Sachkosten von 907.868,32 € auf 1.444.367,86 € im Jahr 2014. Diese Kostensteigerung resultiert aus dem erhöhten Personalbedarf für die Veranlagung von Altanschießerbeiträgen und die hohe Anzahl der zu bearbeitenden Widersprüche.

Die Kalkulation der Abwasserabgaben wurde im Kalkulationsjahr 2014 wie nachfolgend beschrieben vorgenommen.

Die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen wäre der Sparte Grundstückskläreinrichtungen zuzuordnen. Hier wird davon ausgegangen, dass über einen Verrechnungsantrag der Betrag wie in den vergangenen Jahren nicht gezahlt wird.

Die Abgabe für Niederschlagswasser wird in der Sparte Niederschlagswasser direkt zugeordnet. Die Niederschlagswasserabgabe wird in einer Größenordnung von 110.000 € pro Jahr auf Grundlage der bisherigen Bescheidung durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz geschätzt. Von einer vollständigen Verrechnung der Niederschlagswasserabgabe kann nicht ausgegangen werden.

Hinsichtlich der Schmutzwasserabgabe (~ 198.000 €) erfolgt zwar regelmäßig eine Verrechnung durch das Land Brandenburg mit den Investitionskosten entsprechend des Abwasserabgabengesetzes. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass die Verrechnung mit dem Festsetzungsbescheid vorgenommen wird, aber es ist nicht bekannt, wann eine Verrechnung nach der Festsetzung vorgenommen wird. Aus diesem Grund wird in der Kalkulation 2014 die Schmutzwasserabgabe vollständig angesetzt.

3.7 Entgeltberechnungen

Die Entgelte wurden unter Beachtung der grundlegenden Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens zur Vermeidung von Haushaltsdefiziten kostendeckend berechnet.

Auf Grund der Mengenansätze, der Kostenentwicklungen im Bereich der Transportkosten und der Anpassung der an die LWG zu zahlenden Vergütung ist eine Fortschreibung und Beschlussfassung gemäß der nachstehenden Entgeltliste ab 01.01.2014 erforderlich.

3.7.1 Mobile Entsorgung

Die Entgelte der mobilen Entsorgung sind einschließlich der Entgeltentwicklung der Vorjahre aus der nachfolgenden Tabelle erkennbar.

Tabelle 3: kalkuliertes Entgelt 2014 mobile Entsorgung und Vergleich mit den Vorjahren								
Sparte	Entgelt				Entgelt gem.	Entgelt		Veränderung
	Ist	in €/m³			Kalk. 2012/13	2014 in €/m³		
					in € / m³			%
Zeitraum	ab 01.01.08	ab 01.01.09	ab 01.01.10	ab 01.01.11	Kalk. 2012/13	Kalk.2014	Differenz zu Entgelt 2012/13	
	beschlossen	beschlossen	beschlossen	beschlossen	beschlossen			
ASG Wohngr./ZASG	8,5	7,66	6,85	7,52	7,77	9,92	2,15	27,7
ASG Kleingärten	19,5	24,95	23,98	23,22	23,29	23,91	0,62	2,7
KKA	11,59	12,5	11,55	6,58	14,77	29,69	14,92	101,0

Abkürzungen:

ASG Wohngr.	Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben
ZASG	Abwasser aus zentralen abflusslosen Sammelgruben
ASG Kleingärten	Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen und Wohn- und Wochenendsiedlungen
KKA	nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Hinweis zur KKA:

Die Entgelterhöhung betrifft ca. 400 Grundstückseigentümer mit einer Kleinkläranlage, die durchschnittlich 1,5 m³ im Jahr nicht separierten Klärschlamm 1 mal im Jahr entsorgen lassen.

Die Entgelte in der Sparte abflusslose Sammelgruben/zentrale abflusslose Sammelgruben in Wohnungsbaustandorten sind kostendeckend in einer Höhe von 9,92 €/m³ zu erheben.

Nach dem Abwasserbeseitigungskonzept, Fortschreibung 2011 soll die kanalseitige Erschließung in den Ortsteilen zeitlich schneller vorangetrieben und voraussichtlich im Jahr 2014 abgeschlossen werden. Es ist jedoch erkennbar, dass sich hinsichtlich der Fertigstellung der Neubaumaßnahmen zeitliche Verzögerung ergeben. Im Jahr 2014 unterschreitet der Anteil der Grundstücke mit einer abflusslosen Sammelgrube/zentralen abflusslosen Sammelgrube den Wert von 10 % an der Summe der Gesamtanzahl der Grundstücke im Satzungsgebiet. Aus diesem Grund wurde geprüft, ob ab dem Jahr 2014 ein Einheitsentgelt für die zentrale leitungsgebundene Abwasserentsorgung und die mobile Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und zentralen abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken eingeführt werden kann, was auf Grund der derzeit bestehenden Rechtsrisiken nicht empfohlen werden kann.

Im Ergebnis der Kalkulation ergibt sich für die Entgelte der Sparten der **mobilen Entsorgung** im Jahr 2014 eine **Erhöhung**. Die Ursache ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die zu berücksichtigende Unterdeckung aus dem Jahr 2011 einschließlich der Nachberechnungen und Korrekturen (auf Grund von Absetzungen und Gutschriften zu den gezahlten Abschlägen) die Sparten zusätzlich belasten und die Kosten auf eine immer geringer werdende Menge kalkuliert werden. Weiterhin bewirkt die Mengenverringerung durch die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes eine Kostensteigerung der spezifischen Entsorgungskosten entsprechend der vertraglichen Bindungen mit der ALBA Cottbus GmbH. Entsprechend des § 18 Abs. 7 des Vertrages mit der ALBA Cottbus GmbH wurden die Entsorgungsentgelte im Einvernehmen mit der ALBA Cottbus GmbH angepasst.

Dennoch ergibt sich eine Entgelterhöhung für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben von derzeit 7,77 €/m³ auf 9,92 €/m³. Ohne die Anrechnung der Unterdeckung aus dem Jahr 2011 und der Nachberechnungen würde das Entgelt 8,70 €/m³ betragen.

Das Entgelt für die mobile Entsorgung des nicht separiertem Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erhöht sich durch die Berücksichtigung der Unterdeckung aus dem Jahr 2011 von 14,77 €/m³ im Jahr 2012/2013 auf 29,69 €/m³ im Jahr 2014. Dies betrifft ca. 400 Eigentümer von Kleinkläranlagen, die durchschnittlich im Jahr 1,5 m³ nicht separierten Klärschlamm aus der Kleinkläranlage entsorgen lassen. Durch die geringe Transportmenge in dieser Sparte unterliegt das Leistungsentgelt bei einer Über- oder Unterdeckung einer großen Schwankungsbreite. Zu erwähnen ist, dass eine Planung der Mengen in dieser Sparte von der Leistungsfähigkeit und den technischen Gegebenheiten der jeweiligen Kleinkläranlage abhängt und die Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung dadurch nur überschlägig geschätzt werden kann.

In der Sparte ASG Kleingartenanlagen beträgt der kostendeckende Satz 23,91 €/m³. Es ergibt sich eine Entgeltsteigerung von 2,7% von 23,29 €/m³, durch die Berücksichtigung der Unterdeckung aus dem Jahr 2011.

Für die Eil- und Notentsorgung, welche seit dem Jahr 2010 als Nebenkostenstelle geführt wird, ist ein Entgelt von 36,42 € je Abfuhr zu berechnen.

3.7.2 Kanalgebundene Entsorgung

Unter Beachtung der zu berücksichtigenden Kosten- und Mengenentwicklungen für die Ableitung und Behandlung des Abwassers werden alle Sparten der kanalgebundenen Entsorgung weiterhin kostendeckend berechnet, d.h. in der kalkulierten Höhe veranlagt. Damit würden sich die Entgelte z. B. wie folgt entwickeln:

Tabelle 4: kalkuliertes Entgelt 2014 kanalgebundene Entsorgung und Vergleich mit den Vorjahren							
Sparte	Entgelt 2008	Entgelt 2009	Entgelt 2010	Entgelt 2011	Entgelt 2012/2013	Entgelt gemäß Kalkulation	
						2014	Veränderung
<u>kanalgebundene Entsorgung</u>	in € / m³ bzw. m² bei Ndw.						
							%
Schmutzwasserableitung u.-behandlung	3,35	3,64	3,96	3,70	2,81	2,81	0,00
direkte Einleitung KA	0,89	1,02	1,03	0,91	1,05	1,02	-0,03
Niederschlagswasser	0,93	0,93	1,16	1,08	1,05	0,89	-0,16
GWA unbehandelt	0,9	0,97	1,16	0,48	1,02	1,02	0,00
GWA behandelt	0,46	0,67	0,89	0,63	0,77	1,00	0,23

Abkürzungen:

Schmutzwasserableitung
und – behandlung
Direkte Einleitung KA
Niederschlagswasser
GWA

Kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser
Direkteinleiter in die Kläranlage
Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser
Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA)-behandelt und
unbehandelt

Die Entwicklung der Entgelte der **kanalgebundenen** Sparten zeigt sich aus der **Tabelle 4**.

Besonders positiv auf die Entgeltentwicklung in der Sparte Schmutzwasser kanalgebunden wirkt sich die Steigerung der Mengen durch das fortschreitende Investitionsprogramm entsprechend des Abwasserbeseitigungskonzeptes aus. Entgeltreduzierend wirken sich die im Jahr 2011 anzurechnende Überdeckung und ebenfalls die Beitragseinzahlungen (Schätzung) aus, die bei der Kalkulation der Entgelte zu berücksichtigen sind. Nach § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG bleibt der aus Beiträgen aufgebrauchte Eigenkapitalanteil bei der Ermittlung der Verzinsung und der Abschreibungen

außer Betracht. Nach dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 6. Juni 2007 - 9 A 77.05 wird hierzu an die tatsächlich gezahlten Beiträge angeknüpft (ebenso VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. Januar 2000 – 2 S 1621/97, NVwZ-RR 2000, 710). Es ist vorab eine Kapitalsaldierung vorzunehmen, wonach grundsätzlich bei der Berechnung der Abschreibungsbasis das gesamte inzwischen angesammelte Abzugskapital herausgerechnet wird (siehe auch OVG Brandenburg, Urteil vom 22. August 2002 - 2 D 10/02.NE, LKV 2003, 278).

Das Entgelt für das Jahr 2014 beträgt nach der Kalkulation 2,81 €/m³ und bleibt damit stabil.

Für die Nutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist im Jahr 2014 ein Entgelt in Höhe von 0,89 €/m² zu zahlen. In dieser Sparte wirkt sich die Überdeckung aus dem Jahr 2011 entgeltmindernd mit einer Reduzierung um 15,2 % aus.

Eine Entgelterhöhung ist in der Sparte Grundwassereinleitungen aus Grundwasserabsenkungen (GWA) behandelt zu verzeichnen, die auf Kostenerhöhungen und die Anrechnung einer Unterdeckung aus dem Jahr 2011 in dieser Sparte zurückzuführen ist. Das Entgelt für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen bleibt im Jahr 2014 stabil.

3.7.3 Überdeckung

Die in der Jahresabrechnung 2011 festgestellte Überdeckung in Höhe von 3.585.228,06 € (Kostendeckungsgrad 2011 = 111,38 %) werden in den Sparten (siehe BAB-Kalkulation 2014) zum Ansatz gebracht. In den einzelnen Sparten ergeben sich jedoch Über- und Unterdeckungen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG **müssen** Kostenüberdeckungen und **können** Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Der Überdeckungsausgleich liegt somit nicht im Ermessen des Einrichtungsträgers, da Kostenüberdeckungen ausgeglichen werden müssen (= Muss-Vorschrift). Der Ausgleich der Unterdeckung liegt im Ermessen des Einrichtungsträgers.

Der Ausgleich der Überdeckung und Unterdeckung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG wird in der Kalkulation 2014 berücksichtigt und spartengenau angerechnet. Die Zuordnung ist Bestandteil des ermittelten Entgeltsatzes für das Jahr 2014 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Zum Nachweis der Überdeckung und Unterdeckungen in den jeweiligen Sparten im Jahr 2011 ist in der Anlage 5 der „Betriebsabrechnungsbogen 2011“ beigefügt.

Anlagen:

1. 4. Änderung der AEB-A mit der Entgeltliste
2. Aufteilung des Leistungsentgeltes 2014 an die LWG (Marktpreis Betrieb) gemäß Äquivalenzkalkulation
3. Aufteilung des Selbstkostenfestpreises Neuinvestitionen 2014
4. Kalkulation 2014
5. Betriebsabrechnungsbogen 2011 (IST-BAB)